

# **Verordnung zum Schutz von freilebenden Katzen durch Festlegung von Gebieten mit Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht (Katzenschutzverordnung – KatzSchV)**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2021 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts, zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens, vom 20. April 2021, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

## **§ 1 Regelungszweck**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebietes zurückzuführen sind.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate alt oder älter ist und nicht kastriert, sterilisiert oder auf hormonelle Weise fortpflanzungsunfähig gemacht ist,
3. Katzenhalter: wer normalerweise über die Katze(n) bestimmen kann und aus eigenem Interesse für die Kosten der Katze(n) aufkommt.  
Katzenhalter ist auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
4. unkontrollierter freier Auslauf: die Bewegung einer Katze außerhalb geschlossener Wohnräume sowie außerhalb einer ausbruchssicheren Umzäunung von Garten oder ähnlichem,
5. zuständige Behörde: der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

## **§ 3 Schutzgebiete**

Folgende Gebiete des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden als Schutzgebiet im Sinne dieser Verordnung ausgewiesen:

Hansestadt Anklam – das gesamte Stadtgebiet mit den Ortsteilen Gellendin, Pelsin und Stretense

#### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen im Schutzgebiet**

(1) Der Halter einer fortpflanzungsfähigen Katze darf dieser in den in § 3 genannten Schutzgebieten keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Kann die Einhaltung des Auslaufverbots nach Absatz 1 vom Halter der fortpflanzungsfähigen Katze nicht sichergestellt werden oder möchte der Halter der fortpflanzungsfähigen Katze den freien unkontrollierten Auslauf im Schutzgebiet nicht verweigern, hat er die fortpflanzungsfähige Katze durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Ein Nachweis hierüber ist vom Halter der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht und/oder Rassekatzen genehmigen.

#### **§ 5 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

(1) Halter von Katzen, die ihrer Katze im Schutzgebiet unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben ihre Katze zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Kennzeichnung muss durch einen implantierten Mikrochip/Transponder erfolgen. Die Registrierung ist in einem privat geführten Haustierregister durchzuführen. Registrierungen können kostenlos beispielsweise vorgenommen werden bei:

1. FINDEFIX – das Haustier-register des Deutschen Tierschutzbundes

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/6049635  
Fax: 0228/6049642  
www.findefix.com  
E-Mail: info@findefix.com

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Otto-Volger-Str. 15  
65843 Sulzbach/Ts.  
Tel: 06190/937300  
Fax: 06190/937400  
www.tasso.net  
E-Mail: info@tasso.net

Für die Registrierung sind neben den Daten des Mikrochips oder der Transpondernummer zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres (z.B. Fellfarbe oder Fellzeichnung), der Name und die Anschrift des Halters sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fortpflanzungsfähigkeit des Tieres anzugeben. Im Fall der Registrierung in einem privat geführten Register dürfen die vorgenannten Daten auf Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde für Zwecke des Vollzuges dieser Verordnung an diese übermittelt werden. Der Halter der Katze ist insoweit verpflichtet, dies zu dulden. Die zuständige Behörde darf die Daten ausschließlich für Zwecke nach dieser Verordnung nutzen; die Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) In bestimmten Einzelfällen kann von der zuständigen Behörde von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, sofern eine Unverträglichkeit der Katze bezogen auf die Kennzeichnung nachgewiesen wird.

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber im Schutzgebiet aufgegriffenen Katzen**

(1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert Auslauf hat, entgegen § 4 Absatz 1 im Schutzgebiet angetroffen, kann dem Halter der fortpflanzungsfähigen Katze von der zuständigen Behörde aufgegeben werden, das Tier durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.

Zum Zweck der Ermittlung des Halters der aufgegriffenen Katze, ist die Katze in Obhut zu nehmen. Mit der Ermittlung des Halters der Katze ist unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze zu beginnen.

(2) Ist eine im Schutzgebiet aufgegriffene Katze, welche dort unkontrolliert freien Auslauf hat, nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung des Halters daher nicht möglich, so kann die zuständige Behörde oder ein von ihr Beauftragter mittels eines Tierarztes freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen.

Nachdem die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht, gekennzeichnet und registriert wurde, ist sie wieder in die Freiheit zu entlassen. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde. Aus Tierschutzgründen können im Einzelfall durch die zuständige Behörde Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer, Pächter, Mieter oder sonst Verfügungsberechtigte verpflichtet, dies zu dulden und die zuständige Behörde oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

(4) Die praktizierenden Tierärzte, das örtliche Tierheim und die örtlichen Tierschutzvereine (Tierschutzorganisationen) sollen die Katzenhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die für Katzen bestehenden Unfruchtbarmachungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten hinweisen und können dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ihnen bekannte Fälle melden, in denen Katzenhalter diesen Pflichten nicht nachkommen.

## **§ 7 Kosten**

(1) Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung nach § 6 Absatz 2 trägt der Halter.

(2) Im Übrigen trägt die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung derjenige der diese Maßnahmen in Auftrag gibt.


## **§ 8 Übergangsregelung**

Die Pflichten nach § 4 Absatz 1 (Auslaufverbot oder Unfruchtbarmachung) und die Pflicht nach § 5 Absatz 1 (Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht) treten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 24. Okt. 2023

  
Michael Sack  
Landrat

